

SATZUNG über die Abfallentsorgung in der Kreisstadt Merzig

vom 17. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2022

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetz – KSVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296), sowie des § 17 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), der §§ 5 u. 7 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes (SAWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1997 (Amtsblatt 1997, S. 1352), zuletzt geändert durch Artikel 170 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), erhält die Satzung gemäß Beschluss des Stadtrates der Kreisstadt Merzig vom 08. Dezember 2022 folgende Fassung:

Inhaltsübersicht

I. Grundsätze

§ 1 Aufgaben und Ziele

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

III. Entsorgungs- und Überlassungspflichten

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

IV. Abfallentsorgung

§ 7 Umfang der Abfallentsorgung

§ 8 Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

§ 9 Abfallanfall

§ 10 Einsammeln von Restabfällen

§ 11 Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße

§ 12 Bereitstellung und Abfuhr der Restabfälle

§ 13 Befreiung von der Restabfallentsorgung

§ 14 Einsammeln von Bioabfälle

§ 15 Befreiung von der Bioabfallentsorgung

§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle

§ 17 Batterieeinsammlung

§ 18 Sammlung von Problemabfällen

§ 19 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

§ 20 Elektro- und Elektronikgeräteentsorgung

V. Gebühren

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

VI. Duldungs- und Meldepflichten, Haftung

§ 22 Melde- und Auskunftspflicht

§ 23 Haftung

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

I. Grundsätze

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Kreisstadt Merzig nimmt in ihrem Gebiet die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr.

(2) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft, zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung und Verwertung von Abfällen erfüllt die Stadt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben:

a) das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Stadtgebiet zur Verwertung und zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese nicht vom

Entsorgungsverband Saar nach § 5 Abfallwirtschaftssatzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind,

b) die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung, Schadstoffminimierung und Verwertung von Abfällen

c) Information und Beratung der Abfallerzeuger über die Möglichkeit der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallentsorgung

d) Aufbau und Betrieb eines Wertstoffzentrums entsprechend einer hierfür eigens erlassenen Benutzungs- und Entgeltordnung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten die Begriffe:

Abfälle

Abfälle sind alle beweglichen Sachen im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG

Abfallbehältnisse

Abfallgefäße und Abfallsäcke zur Bereitstellung von Restabfall, Abfallgefäße zur Bereitstellung von Bioabfall und Papier

Abfallgefäße

Abfallumleerbehälter und Umleercontainer zur Bereitstellung Rest- und Bioabfall sowie Papier

Abfallentsorgungsanlagen

Anlagen des EVS oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle gelagert, abgelagert, behandelt oder verwertet werden (z. B. Umladestationen, Deponien, Verbrennungsanlagen, Kompostierungsanlagen).

Bauabfälle

Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch

Bioabfall

Biologisch abbaubare nativ- und derivativorganische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle) aus privaten Haushaltungen.

Bringsystem

Abfälle werden vom Abfallbesitzer der Entsorgungseinrichtung angedient.

Eigenkompostierung

Kompostierung von biologisch abbaubaren, nativ- und derivativorganischen Stoffen an der Anfallstelle.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Anhanges 1 Elektro- und Elektronikgesetz vom 20.10.2015

Getrennthaltung

Nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung von Abfällen, Wertstoffen, Wertstoffgemischen und schadstoffbelasteten Produkten und deren getrennter Transport

Gewerbliche Siedlungsabfälle

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 24.02.2012 (BGBl. S. 3380) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme von Hausabfällen.

Grundstück

Zusammenhängender Grundbesitz, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; bei der Bildung von Wohnungsteileigentum gilt als Grundstück das dem Sondereigentum als gemeinschaftlichem

Eigentum zugeordnete Grundstück (§ 1 Absatz 5 WEG).

Grundstückseigentümer

Eigentümer eines Grundstückes sowie Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten; bei Eigentumswohnungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz wird als Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes der Verwalter betrachtet; ist kein Verwalter bestellt, haften die Eigentümer gesamtschuldnerisch.

Grünschnitt

Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrün anfallen.

Hausabfall

Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nach Art und Menge dem privaten Haushalt vergleichbar sind und gemeinsam mit diesem in den nach § 10 Abs. 5 zugelassenen Abfallbehältnissen entsorgt werden können.

Holsystem

Bereitgestellte Abfälle werden vom Entsorgungsträger am Hausgrundstück abgeholt.

Öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung

- Einrichtung zur Sammlung von Hausabfällen (Hausabfallentsorgungseinrichtung)
- Anlagen der Stadt, in denen Abfälle zur Entsorgung oder Verwertung ge-

lagert werden (Wertstoffzentrum, Kompostieranlage)

- Anlagen des Entsorgungsverbandes Saar oder beauftragter Dritter, in denen Abfälle abgelagert, behandelt oder verwertet werden (Abfallentsorgungsanlagen)

Örtliche Abfallentsorgung

Einsammeln und Befördern von Abfällen (Restabfall, Bioabfall und Sperrmüll im Holsystem, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien im Bringsystem), das Einsammeln von Problemabfällen (Sonderabfallkleinmengen) und Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten in den städtischen Entsorgungseinrichtungen sowie die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung vor Ort.

Problemabfälle

Schadstoffbelastete Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen.

Restabfall

Abfall aus privaten Haushaltungen und gewerblicher Abfall für den nach dieser Satzung Getrennthaltung vorgeschrieben ist und der in den nach dieser Satzung vorgeschriebenen Abfallbehältnissen eingefüllt werden kann.

Siedlungsabfall

Abfall aus privaten Haushaltungen (Hausabfall) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Sperrige Abfälle

Feste Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, Größe und Beschaffenheit in ungebündeltem und unverpacktem Zustand nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse passen und für die nicht eine gesonderte Entsorgung vorgeschrieben ist.

Wertstoffe

Abfallbestandteile oder Abfallfraktionen, die zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- und Endprodukte geeignet sind.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahme-einrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
- b) gefährliche Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 48 KrWG,
- c) astbesthaltige Abfälle,
- d) Erdaushub, Bauschutt, Steine und sonstige Abfälle, die nicht in Abfallgefäßen aufgrund ihrer Art oder ihres Zustandes eingesammelt werden können sowie Abfälle, die geeignet sind das Einsammelsystem zu beschädigen oder eine Gefahr für das Lade- und Betriebspersonal darstellen wie z. B. explosive und implosive Abfälle, flüssige und toxische Stoffe,
- e) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

(2) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern und Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des SAWG zu entsorgen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur in soweit als die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern gem. § 3 ausgeschlossen sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes sind verpflichtet, ihr Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang gilt auch für anderweitig genutzte Grundstücke, auf denen Hausabfälle oder hausabfallähnliche Gewerbeabfälle anfallen.

(2) Der Grundstückseigentümer und alle anderen, das anschlusspflichtige Grundstück nutzende Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf Gartenabfälle, sofern nicht nach § 15 dieser Satzung Befreiung wegen Eigenkompostierung erteilt wurde oder eine andere Ausnahme vom Benutzungs-

zwang vorliegt. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn festgestellt wird, dass in dem auf dem Grundstück bereitgehaltenen Restabfallgefäß mehr als 10% Gewichtsanteile an Bioabfällen, die in das Bioabfallgefäß eingefüllt werden dürfen, enthalten sind.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

- Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten
- Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind und durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

§ 7 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Entsorgung von Hausabfällen und hausabfallähnlichem Gewerbemüll durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der nicht nach § 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des EVS. Abfälle zur Verwertung werden zu den entsprechenden zugelassenen Verwertungsanlagen transportiert.

(2) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung. Bei Restabfall und Bioabfall erfolgt die Entsorgung mit Abfallgefäßen im Holsystem. Die Sperrmüllsammmlung erfolgt zum einen in einem kostenpflichtigen Holsystem (Sperrmüll auf An-

meldung), zum anderen in einem Bringsystem an das Wertstoffzentrum.

§ 8 Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn die dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse bereitgestellt und das an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehälter angefahren werden kann.

(2) Abfälle zur Verwertung i. S. von § 3 Abs. 1 KrWG, für die im Rahmen der Hausabfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung ein Getrenntsammlensystem eingerichtet ist, sind zur Erfüllung der Anforderungen des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom Abfallbesitzer oder –erzeuger getrennt zu halten und bereitzustellen.

(3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Die Nutzung der Sammelsysteme der Stadt ist nur den Verpflichteten nach § 5 dieser Satzung gestattet.

§ 9 Abfallanfall

(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, sobald sie in zugelassenen Abfallbehältnissen zweckentsprechend eingebracht und bereitgestellt sind oder wenn sie nach Maßgabe dieser Satzung dem eingerichteten Sondersammlensystem bereitgestellt werden.

(2) Angefallene Abfälle gehen, sobald sie eingesammelt sind, in das Eigentum der Stadt über.

§ 10 Einsammeln von Restabfällen

(1) Das Einsammeln von Restabfällen erfolgt grundsätzlich in Abfallgefäßen. Die Anzahl und Größe der Abfallgefäße richtet sich nach der Menge des auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfalls. Abfallsäcke können auf Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen zur regelmäßigen Entsorgung zugelassen werden.

Abfallgefäße werden durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte beschafft und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der Stadt. Privateigene Abfallgefäße sind zur Entsorgung von Restabfällen nicht zugelassen.

(2) Auf jedem angeschlossenen Grundstück muss mindestens ein Abfallgefäß vorgehalten werden.

(3) Die Stadt bestimmt die Art und Anzahl der auf den Grundstücken aufgestellten Abfallbehältnisse sowie Entleerungshäufigkeit und Zeitpunkt.

(4) Die regelmäßige Entleerung der Restabfallgefäße erfolgt vierzehntäglich. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt abweichend eine andere Abfuhrhäufigkeit festsetzen, soweit dies betrieblich möglich ist.

(5) Für das Einsammeln von Restabfall sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

Bezeichnung	Fassungsvermögen	Füllgewicht
Abfallsack	70 Liter	30 kg
Abfallumleerbehälter	120 Liter	60 kg
Abfallumleerbehälter	240 Liter	90 kg
Umleercontainer	770 Liter	400 kg
Umleercontainer	1.100 Liter	400 kg

(6) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ein ausreichendes Restmüllvolumen vorzuhalten. Wird festgestellt, dass

das vorhandene Abfallbehältervolumen nicht ausreicht und ist ein Abfallbehältnis mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so kann die Stadt Größe und Anzahl der notwendigen Abfallgefäße anordnen. Dabei wird von einem Mindestrestmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche bei nachgewiesener Eigenkompostierung oder Nutzung eines Bioabfallgefäßes ausgegangen.

(7) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen hat der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle die ausreichende Anzahl und die ausreichende Größe der Abfallgefäße zu beantragen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Art, Anzahl und Entleerungshäufigkeit der auf den Grundstücken aufzustellenden Abfallbehältnisse nach Maßgabe einer geordneten Abfallentsorgung sowie betrieblicher Erfordernissen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles bestimmen. Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird von einem Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche ausgegangen. Beschäftigte, die zur Hälfte oder weniger der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung mit 5 Litern berücksichtigt. Die Einwohnerequivalente werden gem. den Regelungen der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgestellt.

(8) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(9) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird eine Mitbenutzung von Abfallgefäßen privater Haushalte durch Kleingewerbebetriebe zugelassen, vorausgesetzt, dass das auf dem Anwesen vorgehaltene Gefäßvolumen zur Aufnahme aller Restabfälle ausreicht.

(10) Zur bedarfsweisen Entsorgung von öffentlichen Veranstaltungen, Vereinsfesten u.ä. kann die Aufstellung von Abfallbehältern mit dem Veranstalter vereinbart werden, falls die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen werden können. Dabei werden dem Veranstalter die Gebühren nach der Anlage zum Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 6 der Abfallgebührensatzung berechnet. Die Gebühren beinhalten die einmalige Leerung und die Entsorgung des Abfalls. Darüber hinaus werden dem Veranstalter die Kosten für die Aufstellung, Rücknahme und Reinigung der Abfallgefäße durch die, von der Stadt beauftragte Firma, berechnet.

§ 11 Sorgfaltspflicht und Haftung für Restabfallgefäße

(1) Für die den Grundstückseigentümern und Benutzern zur Verfügung gestellten Abfallgefäße obliegt diesen die Sorgfaltspflicht und Reinigung bei Bedarf. Eine Reinigung der Abfallgefäße kann durch die Stadt bei Notwendigkeit angeordnet werden. Die Grundstückseigentümer haften für Verlust oder schuldhaft Beschädigung.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung eines Abfallgefäßes ist der Stadt unverzüglich unter Angabe der Art der Beschädigung oder den Umständen des Verlustes anzuzeigen.

(3) Abfallgefäße sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen in ihnen nicht eingestampft,

verpresst, eingeschlämmt oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgefäße oder das Einsammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Bioabfall in die Restmülltonne ist verboten.

(4) Zur Verhinderung unberechtigter Nutzung können Abfallgefäße mit einem sogenannten Schwerkraftschloss verschließbar ausgerüstet werden. Die Ausrüstung wird durch die von der Stadt beauftragten Entsorgungsfirma durchgeführt. Die Kosten für die Beschaffung und Montage werden von der Entsorgungsfirma berechnet und sind unmittelbar an diese zu zahlen.

(5) Bei nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen entfällt die Entsorgungspflicht. Diese Abfallbehältnisse werden nicht geleert oder eingesammelt.

(6) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

§ 12 Bereitstellung und Abfuhr der Restabfälle

(1) Restabfälle sind an dem von der Stadt bestimmten Beseitigungstag vor Beginn der Einsammelungszeit nach Absatz 6 in den zugelassenen Abfallgefäßen bereitzustellen.

(2) Die Abfuhrtage werden öffentlich bekannt gemacht. Muss der Zeitpunkt der Einsammlung aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies ebenfalls ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Fällt der planmäßige Einsammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Restabfälle auch an einem vorher-

gehenden oder an einem nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Restabfalls am Einsammler Tag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Einsammler Tag nachgeholt.

(4) Sind zu Kontrollzwecken Plaketten eingeführt, sind diese gut sichtbar auf dem Deckel des Abfallgefäßes anzubringen. Nicht gekennzeichnete Abfallgefäße werden nicht geleert.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Standplätze für die notwendige Zahl und Größe von Abfallbehältnissen auf seinem Grundstück auszuweisen. Ist ein Standplatz auf dem angeschlossenen Grundstück nicht vorhanden, kann auch auf einem benachbarten Grundstück mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers und der Stadt ein Standplatz eingerichtet werden.

(6) Die regelmäßige Einsammlung der Restabfälle findet wochentags ab 6.00 bis 22.00 Uhr statt.

(7) Die Abfallbehältnisse sind am Einsammler Tag rechtzeitig unmittelbar am Rande der nächsten von dem Einsammelfahrzeug angefahrenen Straße bereitzustellen, und zwar so, dass keine Gefährdung durch die Abfallbehältnisse möglich ist und die Einsammlung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erfolgen kann. Dies gilt nicht für Umleercontainer. Die Abfallgefäße sind außerdem so aufzustellen, dass sie für die technischen Einrichtungen am Einsammelfahrzeug erreichbar sind und zur Durchführung des Entleerungsvorganges die Rückseite des Behälters der Straße zugewandt steht. Rückseite des Gefäßes ist die Seite, auf der sich die Transportgriffe und die Scharniere des Deckelbehälters befinden.

(8) Die vorschriftsgemäße Bereitstellung der Abfälle kann im Einzelfall durch die Stadt angeordnet werden. Es gelten die DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und die Unfallver-

hütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

§ 13 Befreiung von der Restabfallentsorgung

(1) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Restabfallentsorgung befreien, -wenn und soweit gewährleistet ist, dass Restabfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) oder - in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden und -der Anschluss an die Restabfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(2) Anträge zur Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Stadt zu richten.

(3) Die Befreiung im Einzelfall wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 14 Einsammeln von Bioabfall

(1) Für das Einsammeln von Bioabfall gelten die Vorschriften über die Einsammlung von Restmüll, Anfall und Bereitstellung von Restabfällen sowie Sorgfaltspflichten und Haftung für Restabfallgefäße und deren Benutzung sinngemäß. Für das Einsammeln sind ausschließlich Abfallumleerbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern zugelassen.

(2) In die Bioabfallgefäße dürfen nur biologisch abbaubare nativ- oder derivativ-

organische Abfälle aus privaten Haushaltungen wie z. B. Gemüse-, Obst- und Speisereste sowie sonstige pflanzliche Abfälle eingefüllt werden. Das Einfüllen anderer Abfälle als Bioabfall in die Bioabfallgefäße ist verboten.

(3) Das Einfüllen anderer Abfälle als Bioabfall in die Bioabfallgefäße ist verboten. Werden in Bioabfallgefäße anderer Müll als Bioabfall eingefüllt, werden diese nicht entleert. Bei wiederholter Fehlbefüllung wird das Bioabfallgefäß nächstmöglich als Restabfall entleert und dementsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Darüber hinaus können dem Gebührenschuldner sämtliche mit dieser Leerung verbundenen Kosten berechnet werden.

(4) Auf jedem nicht befreiten Grundstück muss mindestens ein Bioabfallgefäß vorgehalten werden.

§ 15 Befreiung von der Bioabfallentsorgung

(1) Von der Pflicht zur Nutzung eines Bioabfallgefäßes kann ein Grundstückseigentümer befreit werden, wenn er die anfallenden Stoffe auf dem Grundstück eigen kompostiert und verwertet. Auf Antrag erhält der Grundstückseigentümer für die Eigenkompostierung einen Gebührenabschlag. Hierzu hat er der Stadt schlüssig darzulegen, dass er in der Lage ist, alle auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so behandeln und verwerten kann, dass eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Die Stadt ist berechtigt, die Angaben im Einzelfall vor Ort zu überprüfen.

(2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Benutzung der Bioabfallentsorgung befreien, -wenn und soweit gewährleistet ist, dass Bioabfälle zur Entsorgung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage des Entsorgungsverbandes Saar (EVS) oder

- in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise entsorgt werden und

-der Anschluss an die Bioabfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen nach § 5 Abs. 2 zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallentsorgung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(3) Anträge auf Befreiung vom Benutzungszwang sind an die Stadt zu richten.

(4) Die Befreiung im Einzelfall nach Abs. 2 wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle werden auf Anmeldung der Benutzungsberechtigten außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung entgeltlich getrennt abgefahren.

(2) Sperrige Abfälle sind so bereit zu stellen, dass eine Verschmutzung von Gehwegen, Straßen, Plätzen und angrenzenden Grundstücken vermieden wird. Die Menge bereitgestellter sperriger Abfälle soll zur Koordination der Abfuhr je Beseitigungshäufigkeit 3 Raummeter nicht überschreiten. Soll im Einzelfall mehr Sperrmüll abgeholt werden, hat dies der Benutzungsberechtigte bei der Anmeldung gesondert anzuzeigen.

(3) Lose Abfälle müssen fest gebündelt und handlich abgepackt bereit gestellt werden. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 30 kg und das Flächenmaß 1,80 x 1,40 m (Flächenmaß der Einfüllöffnung des Einsammelfahrzeuges) je Stück des Beseitigungsgutes nicht überschreiten.

(4) Zu entsorgende sperrige Abfälle sind deutlich getrennt von nicht zu entsorgenden

Gegenständen bereitzustellen. Aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften können keine Ansprüche hergeleitet werden.

(5) Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Durchsuchung von sperrigen Abfällen durch Unbefugte entstehen.

(6) Für die Abfuhr wird eine Gebühr erhoben.

(7) Wiederverwertbare Abfälle, die über bereitgestellte Wertstoffcontainer entsorgt werden können oder für die eine gesonderte Abfuhr nach dieser Satzung vorgesehen ist, werden durch die Abfuhr sperriger Abfälle nicht entsorgt; § 12 Abs. 6 und 7 gilt im Übrigen entsprechend.

(8) Mit der Einrichtung eines Wertstoffhofes werden sperrige Abfälle dort zusätzlich entsprechend der Benutzungs- und Entgeltordnung angenommen (Bringsystem).

§ 17 Batteriesammlung

Batterien aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen werden am Wertstoffzentrum angenommen. Batterien aus Gewerbe-, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieben sind von der Anlieferung ausgenommen. Durch die Stadt können Mengengrenzungen je Anlieferung vorgenommen werden.

§ 18 Sammlung von Problemabfällen

(1) Problemabfälle aus privaten Haushaltungen werden mit der Inbetriebnahme am Wertstoffzentrum angenommen. Die Abgabe dieser darf nur an das Personal der von der Stadt Beauftragten an der Sammelstelle erfolgen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Durch die Stadt können Mengengrenzungen je Anlieferung vorgenommen werden.

(3) Im Übrigen gelten die für den Abfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 19 Durchführung der Sammlung von Altpapier und Druckerzeugnissen

(1) Altpapier, Pappe und Kartonagen, die in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen und der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden über Depotcontainer und mittels Papiertonnen in den Größen 240 Liter und 1.100 Liter gesammelt.

(2) Altpapier und Druckerzeugnisse dürfen nicht mit Fremdstoffen behaftet sein. Die Materialien dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden oder neben die Depotcontainer oder Papiertonnen gelegt werden.

(3) Werden in Altpapiergefäße (Blaue Tonne) andere Materialien als Papier, Pappe und Kartonagen eingefüllt, werden diese nicht entleert. Bei wiederholter Fehlbefüllung wird das Altpapiergefäß nächstmöglich als Restabfall entleert und dementsprechend bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Darüber hinaus können dem Gebührenschuldner sämtliche mit dieser Leerung verbundenen Kosten berechnet werden.

(4) Im Übrigen gelten die für den Anfall, die Bereitstellung und die Einsammlung von Restabfällen geltenden Vorschriften analog.

§ 20 Elektro – und Elektronikgeräteentsorgung

(1) Besitzer von Altgeräten gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(2) Zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten besteht entsprechend dem Elektro-

und Elektronikgerätegesetz am Wertstoffzentrum eine Sammelstelle.

(3) Die Anlieferung ist gebührenfrei.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Kreisstadt Merzig erhoben.

§ 22 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle anzuzeigen. Diese Pflicht besteht auch für die Beendigung der Anschluss- und Benutzungspflicht.

(2) Im Falle eines Grundstückseigentumswechsels sind sowohl der bisherige wie auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich über die Änderungen zu benachrichtigen.

(3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte über

a) Grundstücke (Anzahl der Wohnungen, Anzahl der Mietparteien, Anzahl der Bewohner, Gewerbebetriebe, Büros usw.),

b) Menge und Art der anfallenden Abfälle oder Wertstoffe und ihre bisherige Beseitigung oder Verwertung,

c) die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehältnisse und sonstige Sammelanlagen zu erteilen.

(4) Die Angaben können durch die Stadt überprüft werden. Die Stadt ist berechtigt, die

gemeldeten oder erhobenen Daten zu speichern.

§ 23 Haftung

(1) Die Verpflichteten nach § 5 haften für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen. Sie haben die Stadt auch von allen gegen sie gerichtete Ansprüche Dritter freizustellen.

(2) Unterbleibt die Abfuhr von Abfallbehältnissen aus Gründen, die der Verpflichtete infolge Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung zu vertreten hat, entfällt die Entsorgungspflicht. In diesem Fall erfolgt die Abfuhr dieser Behältnisse erst nach Beseitigung der Hindernisse am nächsten Entsorgungstag. Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz und Gebührenermäßigung, können hieraus nicht hergeleitet werden.

(2) Bei Einschränkung, Unterbrechung und Verspätung der Entsorgung aus Gründen, die die Stadt oder die von ihr Beauftragten nicht zu vertreten haben, können die Verpflichteten nach § 5 keine Ansprüche herleiten.

§ 24 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Merzig, den 13. Dezember 2022

Der Bürgermeister

Hoffeld

Anlage I

Einwohnergleichwerte werden gemäß § 10 Abs. 7 nach folgenden Regelungen festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Einwohnergleichwert Bett	
Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	0,8 -1,2
Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	0,8-1,2
Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Krankenkassen, Versicherungen, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,8-1,2
Speisewirtschaften, Imbisse	je Beschäftigten	3-5
Gaststättenbetriebe (Konzession nur als Schankwirtschaft), Eisdielen	je Beschäftigten	1-3
Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,18-1,2
Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1-3
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,4-0,6
Industrie, Handwerk u. Gewerbe	je Beschäftigten	0,4-0,6